

Schlussbericht über die örtliche Prüfung des Jahresabschlusses 2012 der Stadt Emmendingen



Rechnungsprüfungsamt
Stadt Emmendingen
26. Juli 2016

Inhalt

1	Vorbemerkungen	5
2	Allgemeine Hinweise zur Prüfung	5
2.1	Prüfungsauftrag	5
2.2	Prüfungsumfang und Prüfungsunterlagen	6
2.3	Vorangegangene örtliche Prüfung.....	7
2.4	Überörtliche Prüfung	8
2.5	Zusammenarbeit.....	8
3	Grundsätzliche Feststellungen	9
3.1	Anordnungswesen	9
3.2	Buchführung	9
3.3	Feststellungsbescheinigung KIVBF.....	9
3.4	Kassenprüfungen	9
3.5	VISA-Kontrolle.....	10
3.6	Verwendungsnachweise.....	10
3.7	Beteiligungen	10
3.8	Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Anhangs.....	11
4	Grundlagen der Haushaltswirtschaft.....	11
4.1	Haushaltssatzung (§§ 79 und 81 GemO)	11
4.2	Haushaltsplan (§ 80 GemO).....	12
5	Ausführung des Haushaltsplans	13
5.1	Ergebnishaushalt (§ 2 GemHVO)	13
5.2	Finanzhaushalt (§ 3 GemHVO).....	13
5.3	Teilhaushalte (§ 4 Abs. 1 GemHVO)	14
5.4	Kassenkredite (§ 89 GemO)	16
6	Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2012	16

6.1	Rechnungsergebnisse	16
6.2	Ergebnisrechnung (§ 49 GemHVO)	17
6.2.1	Ordentliche Erträge (§ 2 Abs. 1 GemHVO)	17
6.2.1.1	Steuern und ähnliche Abgaben	17
6.2.2	Ordentliche Aufwendungen (§ 2 Abs. 1 GemHVO)	18
6.2.2.1	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	18
6.2.2.2	Transferaufwendungen	19
6.2.3	Sonderergebnis (§ 2 Abs. 2 GemHVO)	20
6.2.4	Gesamtergebnis (§ 2 Abs. 1 GemHVO)	20
6.3	Finanzrechnung (§ 50 GemHVO)	21
6.3.1	Gesamtdarstellung	22
6.3.2	Zahlungsmittelüberschuss / -bedarf der Ergebnisrechnung	22
6.3.3	Finanzierungsmittelüberschuss / -bedarf aus Finanzierungstätigkeit	22
6.3.4	Haushaltsunwirksame Zahlungsvorgänge	22
6.3.5	Endbestand an Zahlungsmitteln am Ende des Haushaltsjahres	23
6.4	Bilanz (§ 52 GemHVO)	24
6.4.1	Bilanz - Aktiva	25
6.4.1.1	Immaterielle Vermögensgegenstände	25
6.4.1.2	Sachvermögen	25
6.4.1.3	Finanzvermögen	26
6.4.1.4	Abgrenzungsposten (§ 48 Abs. 1 GemHVO)	26
6.4.2	Bilanz - Passiva	27
6.4.2.1	Basiskapital	27
6.4.2.2	Rücklagen (§ 23 GemHVO)	27
6.4.2.3	Sonderposten	28
6.4.2.4	Rückstellungen (§ 41 GemHVO)	28

6.4.2.5	Verbindlichkeiten	29
6.4.2.6	Passive Rechnungsabgrenzungsposten (§ 42 Abs. 2 GemHVO)	29
6.5	Anhang (§ 53 GemHVO).....	29
6.5.1	Rechenschaftsbericht (§ 54 GemHVO).....	29
6.5.2	Vermögensübersicht (§ 55 Abs. 1 GemHVO)	30
6.5.3	Schuldenübersicht (§ 55 Abs. 2 GemHVO).....	30
6.5.4	Forderungsübersicht (§ 55 Abs. 1 GemHVO)	30
6.5.5	Haushaltsübertragungen (§ 21 GemHVO)	31
7	Ergebnis der Jahresabschlussprüfung.....	31
7.1	Zusammenfassung	31
7.2	Erklärung des Rechnungsprüfungsamts	32

Abkürzungsverzeichnis

GemHVO	Verordnung des Innenministeriums über die Haushaltswirtschaft der Gemeinden (Gemeindehaushaltsverordnung)
GemKVO	Verordnung des Innenministeriums über die Kassenführung der Gemeinden (Gemeindekassenverordnung)
GemO	Gemeindeordnung für Baden-Württemberg
GemPrO	Gemeindeprüfungsordnung
GoB	Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung
GPA	Gemeindeprüfungsanstalt
i. d. R.	in der Regel
i. V. m.	in Verbindung mit
NKHR	Neues Kommunales Haushalts- und Rechnungswesen
RP	Regierungspräsidium Freiburg
RPA	Rechnungsprüfungsamt
SR	Stadtrat

1 Vorbemerkungen

Leiter der Verwaltung:	Oberbürgermeister Stefan Schlatterer
Fachbeamter des Finanzwesens und	
Kassenaufsichtsbeamter:	Alexander Kopp
Kassenverwalter:	Mathias Rudolph bis 31. Oktober 2012 Manfred Reinbold ab 1. November 2012
Leiter des Rechnungsprüfungsamtes:	Wolfgang Glasenapp bis 31. Dezember 2014 Birgit Tritschler ab 15. Februar 2015

Einwohnerzahlen

- | | |
|---|--------|
| • nach der Volkszählung am 25. Mai 1987 | 22.766 |
| • nach dem fortgeschriebenen Stand am 30. Juni 2011 | 26.905 |
| • nach dem fortgeschriebenen Stand am 30. Juni 2012 | 27.139 |

2 Allgemeine Hinweise zur Prüfung

2.1 Prüfungsauftrag

Mit dem Gesetz zur Reform des Gemeindehaushaltsrechts wurden die rechtlichen Grundlagen für das Neue Kommunale Haushalts- und Rechnungswesen (NKHR) geschaffen. Danach haben die Kommunen ihr Haushalts- und Rechnungswesen spätestens ab dem Jahr 2020 nach den neuen haushaltsrechtlichen Vorschriften in doppischer Form zu führen.

Die Stadt Emmendingen hat mit Grundsatzbeschluss des Stadtrates vom 16. November 2004 (Vorlage 1628/04) das Rechnungswesen zum 1. Januar 2010 vom kameralen auf das doppelte System, das Neue Kommunale Haushalts- und Rechnungswesen (NKHR), umgestellt.

Der gesetzliche Prüfungsauftrag ergibt sich aus den §§ 109 Abs. 1 i. V. m. 110 Abs. 1 Gemeindeordnung (GemO).

2.2 Prüfungsumfang und Prüfungsunterlagen

Die Inhalte der Prüfung ergeben sich aus § 110 GemO. Danach hat das Rechnungsprüfungsamt (RPA) den Jahresabschluss vor der Feststellung durch den Stadtrat (SR) daraufhin zu prüfen, ob

- bei den Erträgen, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen sowie bei der Vermögens- und Schuldenverwaltung nach dem Gesetz und den bestehenden Vorschriften verfahren worden ist,
- die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch in vorschriftsmäßiger Weise begründet und belegt sind,
- der Haushaltsplan eingehalten worden ist und
- das Vermögen sowie die Schulden und Rückstellungen richtig nachgewiesen worden sind.

Über die Prüfung ist ein Schlussbericht zu erstellen, der dem Stadtrat als Grundlage für die Beurteilung der Haushalts- und Finanzwirtschaft sowie für die Beratung und Beschlussfassung über die Feststellung des Jahresabschlusses dient.

Darüber hinaus hat das Rechnungsprüfungsamt nach § 111 GemO die Jahresabschlüsse der Eigenbetriebe und der Stiftungen zu prüfen. Der Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses 2012 des Eigenbetriebs Abwasserbeseitigung der Stadt Emmendingen wird dem Stadtrat, nach Rücksprache mit der Betriebsleitung, noch in dem Jahr 2016 vorgelegt.

Weitere Pflichtaufgaben nach § 112 Abs. 1 GemO sind

- die laufende Prüfung der Kassenvorgänge bei der Stadt und den Eigenbetrieben zur Vorbereitung der Prüfung der Jahresrechnung und der Jahresabschlüsse,
- die Kassenüberwachung, insbesondere die Vornahme der Kassenprüfungen bei der Stadtkasse und den Zahlstellen der Stadt und
- die Prüfung des Nachweises der Vorräte und Vermögensbestände der Stadt und der Eigenbetriebe.

Die Jahresabschlussprüfung 2012 wurde nach § 110 Abs. 1 GemO durchgeführt und erstreckte sich auf die mit dem Jahresabschluss vorgelegten Unterlagen.

Im Einzelnen sind für das Jahr 2012 vorgelegt worden:

- Haushaltssatzung und Haushaltsplan mit Anlagen
- Ergebnisrechnung
- Finanzrechnung
- Bilanz
- Anhang
- Rechenschaftsbericht

Die weiteren zur Prüfung angeforderten Unterlagen wurden dem RPA zur Verfügung gestellt, notwendige Auskünfte wurden von der Verwaltung erteilt.

2.3 Vorangegangene örtliche Prüfung

Der Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2011 wurde durch das Rechnungsprüfungsamt in der Zeit vom 20. Februar 2015 bis 27. April 2015 geprüft. Der Schlussbericht 2011 wurde der Stadt Emmendingen mit Schreiben vom 28. April 2015 zugeleitet.

Der Stadtrat hat den Jahresabschluss 2011 gemäß § 95 b Abs. 1 GemO am 19. Mai 2015 festgestellt (Vorlage 0232/15).

Die Bekanntgabe und Veröffentlichung nach § 95 b Abs. 2 GemO ist bestimmungsgemäß durch Veröffentlichung im Amtsblatt „Emmendingen Aktuell“ vom 3. Juni 2015 vorgenommen worden.

Der Jahresabschluss und der Rechenschaftsbericht 2011 lagen vom 8. Juni 2015 bis zum 16. Juni 2015 öffentlich aus.

Nach § 95 b Abs. 1 GemO ist der Jahresabschluss innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Haushaltsjahres aufzustellen und innerhalb eines Jahres nach Ende des Haushaltsjahres vom Stadtrat festzustellen. Die Fristen des § 95 b Abs. 1 GemO sind nicht eingehalten worden. Die Verzögerung ist darauf zurückzuführen, dass die Eröffnungsbilanz erst am 25. März 2014 durch den Stadtrat beschlossen wurde.

2.4 Überörtliche Prüfung

Die Gemeindeprüfungsanstalt Baden-Württemberg (GPA) hat gemäß § 113 ff GemO im Auftrag der Rechtsaufsichtsbehörde die überörtliche Prüfung für die Jahre 2004 bis 2008 in der Zeit vom 28. Februar 2011 bis zum 28. April 2011 durchgeführt. Der schriftliche Bericht der GPA hierüber liegt seit Ende Oktober 2011 vor. Die Verwaltung nahm bis 13. November 2012 dazu umfassend Stellung. Die abschließende Bestätigung, mit Ausnahme der Feststellungen Rand-Nr.: 115 bis 117 (Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung), erteilte das Regierungspräsidium Freiburg (RP) am 20. Februar 2013. In der Sitzung vom 23. April 2013 wurde der Stadtrat darüber unterrichtet (Vorlage 1008/13).

Im Sommer 2015 erfolgte die Finanzprüfung der Jahre 2009 bis 2011. Der Bericht liegt seit dem 9. März 2016 vor. Von einer Schlussbesprechung nach § 12 Abs. 2 Gemeindeprüfungsordnung (GemPrO) konnte abgesehen werden. Der Leiter der Verwaltung ist am 22. Oktober 2015 mündlich über die wesentlichen Ergebnisse der Prüfung unterrichtet worden.

Die Prüfung der Bauausgaben 2007 bis 2010 wurde im Herbst 2011 durchgeführt. Das RP bestätigte mit Schreiben vom 21. August 2014 den Abschluss. Nach § 114 Abs. 4 i. V. m. § 43 Abs. 5 GemO ist der Stadtrat über den wesentlichen Inhalt des Prüfungsberichts zu unterrichten. Diese Unterrichtung ist nicht erfolgt.

Die nächste Prüfung der Bauausgaben in den Haushaltsjahren 2011 bis 2015 ist für Sommer 2016 angekündigt.

2.5 Zusammenarbeit

Das Rechnungsprüfungsamt ist Mitglied in der Arbeitsgemeinschaft der Leiter der Rechnungsprüfungsämter in den Regierungsbezirken Freiburg und Karlsruhe. Aus dem Erfahrungsaustausch bei den regelmäßigen Tagungen der Arbeitsgemeinschaft ergeben sich wesentliche Erkenntnisse und wertvolle Hinweise für die tägliche Arbeit.

Weitere Hilfen bieten Mitteilungen und Informationen der Gemeindeprüfungsanstalt, die auch bei Bedarf den betreffenden Mitarbeitern zur Verfügung gestellt werden.

3 Grundsätzliche Feststellungen

Die Prüfung hat sich gemäß § 110 Abs. 1 GemO auch darauf zu erstrecken, ob nach den bestehenden Gesetzen und Vorschriften unter Beachtung der maßgebenden Verwaltungsgrundsätze und der gebotenen Wirtschaftlichkeit verfahren wird.

3.1 Anordnungswesen

Die gesetzlichen Bestimmungen über das Anordnungswesen werden beachtet. Entsprechend den §§ 110 und 112 GemO sind die Kassenvorgänge und Belege (stichprobenweise) geprüft worden.

3.2 Buchführung

Die Buchführung erfolgte unter Anwendung des EDV-Buchführungssystems SAP R/3. Die Jahresabschlussbuchungen wurden mit dem Buchführungssystem der Software SAP R/3 erstellt.

Die Buchführung erfolgte ordnungsgemäß unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung (GoB) und entspricht den gesetzlichen Vorschriften.

Die Bücher sind nach den Regeln der doppelten Buchführung geführt worden.

3.3 Feststellungsbescheinigung KIVBF

Das Regionale Rechenzentrum (KIVBF) hat mit Schreiben vom 18. März 2013 bestätigt: „Dem Kunden Emmendingen wird für die im Verantwortungsbereich des Zweckverbandes KIVBF liegenden Geschäftsprozesse bestätigt, dass während des Haushaltsjahres 2012 die dem automatisierten Anordnungs- und Feststellungsverfahren zugrunde gelegten Daten mit gültigen Programmen ordnungsgemäß verarbeitet und gespeichert worden sind und die Datenausgabe vollständig und richtig ist.“¹

3.4 Kassenprüfungen

Nach § 1 Abs. 1 S. 2 GemPrO ist eine Kassenprüfung vorzunehmen, wenn ein neuer Kassenverwalter bestellt wird. Die vorgeschriebene Kassenprüfung bei der Stadtkasse aufgrund des Wechsels des Kassenverwalters wurde am 15. Oktober 2012 durchgeführt.

¹ AZ: 095.5212/2012, Rechnungsprüfungsamt, Kopie Feststellungsbescheinigung

Daneben hat das Rechnungsprüfungsamt bei Zahlstellen verschiedener Dienststellen in der Zeit vom 17. Januar 2012 bis 15. Februar 2012 und vom 15. Mai 2012 bis 21. Mai 2012 unvermutete Kassenprüfungen vorgenommen.

In der Zeit vom 28. Dezember 2012 bis 4. Januar 2013 wurde eine unvermutete Prüfung der Buchführung einschließlich des Zahlungsverkehrs bei der Städtischen Wohnbaugesellschaft Emmendingen mbH durchgeführt.

Wesentliche Beanstandungen ergaben sich keine.

3.5 VISA-Kontrolle

Das RPA verzichtet auf eine umfassende VISA-Kontrolle und führt nur dort eine VISA-Kontrolle durch, wo eine Schwerpunktprüfung stattfindet.

3.6 Verwendungsnachweise

Im Berichtsjahr wurden Mittel für die Pflege und Instandhaltung der jüdischen Friedhöfe, für die Errichtung von zehn Fahrradboxen und für die Sanierung der Hermann-Günth-Halle bewilligt. Diese Verwendungsnachweise wurden geprüft. Derartige Prüfungen können bei Zuschüssen des Landes, des Bundes und der EU vorgeschrieben sein. In den Verwendungsnachweisen wird die richtige Verwendung der Zuschüsse bestätigt. Feststellungen haben sich hierbei nicht ergeben.

3.7 Beteiligungen

Nach § 105 Abs. 2 GemO hat die Stadt zur Information des Stadtrates und ihrer Einwohner jährlich einen Bericht über die Unternehmen in einer Rechtsform des privaten Rechts, an denen sie unmittelbar oder mit mehr als 50 % mittelbar beteiligt ist, nach bestimmten Vorgaben zu erstellen.

Mit diesem Beteiligungsbericht soll der Vertretungskörperschaft und der Öffentlichkeit Rechenschaft über die Entwicklung der Unternehmen in Privatrechtsform und Ausgliederung kommunaler Aufgaben gegeben werden.

Die Aufgabe der Beteiligungsverwaltung zur Steuerung und Kontrolle der Eigen- und Beteiligungsgesellschaften der Stadt ist dem Bereich Controlling übertragen. Die Fertigstellung des Beteiligungsberichts 2012 erfolgte im Februar 2014. Damit wurde der Bericht zeitverzögert erstellt. Der Stadtrat hat in der Sitzung vom 25. Februar 2014 davon Kenntnis genommen

(Vorlage 1284/14). Der Bericht wurde ortsüblich bekannt gemacht und lag in der Zeit vom 19. März 2014 bis 27. März 2014 zur Einsichtnahme aus.

3.8 Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Anhangs

Der Jahresabschluss ist unter Beachtung des § 95 GemO aufgestellt worden und enthält die verbindlich vorgeschriebenen Anlagen.

Die Prüfung ergab, dass die Bilanz, die Ergebnis- und die Finanzrechnung nach den haushaltsrechtlichen Vorschriften über die Rechnungslegung der GemO und der GemHVO aufgestellt und ordnungsgemäß aus den Büchern der Stadt entwickelt worden sind.

Der Anhang enthält die erforderlichen Erläuterungen der Bilanz, der Ergebnisrechnung und der Finanzrechnung sowie die sonstigen Pflichtangaben.

Der vollständige Jahresabschluss 2012 mit Rechenschaftsbericht wurde dem Rechnungsprüfungsamt am 29. April 2016 vorgelegt.

4 Grundlagen der Haushaltswirtschaft

4.1 Haushaltssatzung (§§ 79 und 81 GemO)

Die Haushaltssatzung tritt mit Beginn des Haushaltsjahres in Kraft und gilt für das Haushaltsjahr. Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr. Sie ist vom Stadtrat in öffentlicher Sitzung zu beraten und zu beschließen (§§ 79 Abs. 3 + 4 und 81 Abs. 1 GemO).

Die vom Stadtrat beschlossene Haushaltssatzung ist der Rechtsaufsichtsbehörde vorzulegen; sie soll ihr spätestens einen Monat vor Beginn des Haushaltsjahres vorliegen (§ 81 Abs. 2 GemO).

- | | |
|---|-------------------------|
| • Stadtratsbeschluss (Vorlage 0644/11): | 29. November 2011 |
| • Bestätigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde: | 23. Januar 2012 |
| • Tag der öffentlichen Bekanntmachung: | 8. Februar 2012 |
| • Auslegung des Haushaltsplanes: | 9. bis 17. Februar 2012 |

4.2 Haushaltsplan (§ 80 GemO)

Der Haushaltsplan war im Ergebnishaushalt nicht ausgeglichen.

Geplant waren:

- ordentliche Erträge mit 45.541.542,00 Euro und
- ordentliche Aufwendungen mit 46.515.077,00 Euro sowie
- außerordentliche Erträge mit 0,00 Euro und
- außerordentliche Aufwendungen mit 0,00 Euro

Das Gesamtergebnis war mit - 973.535,00 Euro geplant.

Der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen wurde auf 0,00 Euro festgesetzt.

Verpflichtungsermächtigungen wurden nicht veranschlagt.

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wurde auf 3.500.000,00 Euro festgesetzt.

Hebesätze auf die Steuermessbeträge:

- | | |
|---|-----------|
| • Grundsteuer A (Land- und Forstwirtschaft) | 400 v. H. |
| • Grundsteuer B | 400 v. H. |
| • Gewerbesteuer | 400 v. H. |

5 Ausführung des Haushaltsplans

5.1 Ergebnishaushalt (§ 2 GemHVO)

Ergebnishaushalt			
	Ansatz Vorjahr	Ansatz Haushaltsjahr	Differenz
ordentliche Erträge	39.695.100,00 €	45.541.542,00 €	5.846.442,00 €
ordentliche Aufwendungen	43.635.938,00 €	46.515.077,00 €	2.879.139,00 €
ordentliches Ergebnis	-3.940.838,00 €	-973.535,00 €	2.967.303,00 €
außerordentliche Erträge	0,00 €	0,00 €	0,00 €
außerordentliche Aufwendungen	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Sonderergebnis	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Gesamtergebnis	-3.940.838,00 €	-973.535,00 €	2.967.303,00 €

Es standen noch 338.800,00 Euro Budgetüberträge aus dem Vorjahr zur Verfügung.

5.2 Finanzhaushalt (§ 3 GemHVO)

Finanzhaushalt			
	Ansatz Vorjahr	Ansatz Haushaltsjahr	Differenz
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	39.695.100,00 €	44.226.363,00 €	4.531.263,00 €
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	41.156.900,00 €	44.368.949,00 €	3.212.049,00 €
Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf des Ergebnishaushalts	-1.461.800,00 €	-142.586,00 €	1.319.214,00 €
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	4.072.800,00 €	3.173.380,00 €	-899.420,00 €
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	7.032.983,00 €	7.229.000,00 €	196.017,00 €
Saldo aus Investitionstätigkeit	-2.960.183,00 €	-4.055.620,00 €	-1.095.437,00 €
Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf	-4.421.983,00 €	-4.198.206,00 €	223.777,00 €
Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	62.000,00 €	125.000,00 €	63.000,00 €
Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Finanzierungstätigkeit	-62.000,00 €	-125.000,00 €	-63.000,00 €
Saldo des Finanzhaushaltes	-4.483.983,00 €	-4.323.206,00 €	160.777,00 €

Aus dem Vorjahr standen noch 781.799,00 Euro Ermächtigungsüberträge zur Verfügung.

5.3 Teilhaushalte (§ 4 Abs. 1 GemHVO)

Die Stadt Emmendingen hat folgende Teilhaushalte eingerichtet:

Teilhaushalte		
Bezeichnung	Ansatz	Abschluss
Büro des Oberbürgermeisters	-1.222.050,00 €	-977.430,83 €
Rechnungsprüfungsamt	-200.131,00 €	-162.034,94 €
Bürgerservice	-1.015.982,00 €	-1.183.699,66 €
Sicherheit	-739.896,00 €	-608.235,71 €
Brandschutz	-328.750,00 €	-330.137,96 €
Finanzen	19.154.146,00 €	22.885.653,23 €
Personal und Organisation	-1.295.200,00 €	-480.579,54 €
Forsten	-2.050,00 €	-13.007,95 €
Kommunales Grundbuchwesen	-50.900,00 €	-127.721,45 €
Geschäftsstelle/Gutachterausschuss	-375.531,00 €	-152.973,37 €
Zentraler Betriebshof	-3.484.800,00 €	-2.992.490,09 €
Park- und Gartenanlagen	-200.000,00 €	-217.068,74 €
Stadtentwicklung, Baurecht	-425.750,00 €	-491.216,61 €
Hochbau, Gebäudemanagement	-1.461.694,00 €	-1.594.380,07 €
Ingenieurbau	-1.216.647,00 €	-1.412.284,82 €
Kinder, Jugend, Familie	-3.915.387,00 €	-3.960.249,97 €
Bereitstellung und Betrieb v. allgemeinbildenden Schulen	-1.952.580,00 €	-2.133.214,05 €
Bereitstellung und Betrieb v. Sonderschulen	-99.513,00 €	-79.559,34 €
Schülerbezogene Leistungen	0,00 €	-6.266,52 €
Kultur, Sport und Freizeit	-1.774.450,00 €	-1.792.639,25 €
Bibliotheken	-366.370,00 €	-470.041,13 €
Gesamt	-973.535,00 €	3.700.421,23 €

Es wurden 21 Teilhaushalte gebildet. Die Gliederung der Teilhaushalte orientiert sich an der örtlichen Organisationsstruktur (§ 4 Abs. 1 S. 3 GemHVO).

Anzahl THH	Bezeichnung
	OBB Büro des Oberbürgermeisters
1	THH 010 Büro des Oberbürgermeisters
	RPA Rechnungsprüfung
2	THH 020 Rechnungsprüfung
	FB 1 Service und Sicherheit
3	THH 110 Bürgerservice
4	THH 120 Sicherheit
5	THH 121 Brandschutz
	FB 2 Finanzen, Personal und Organisation
6	THH 210 Finanzen
7	THH 220 Personal und Organisation
8	THH 230 Forsten
9	THH 240 Kommunales Grundbuchwesen
	FB 3 Planung und Bau
10	THH 301 Geschäftsstelle / Gutachterausschuss
11	THH 302 Zentraler Betriebshof
12	THH 303 Park- und Gartenanlagen
13	THH 310 Stadtentwicklung, Baurecht
14	THH 320 Hochbau, Gebäudemanagement
15	THH 330 Ingenieurbau
	FB 4 Familie, Kultur, Stadtmarketing
16	THH 410 Kinder, Jugend, Familie
17	THH 411 Bereitstellung und Betrieb v. allgemeinbildenden Schulen
18	THH 412 Bereitstellung und Betrieb v. Sonderschulen
19	THH 413 Schülerbezogene Leistungen
20	THH 420 Kultur, Sport und Freizeit
21	THH 423 Bibliotheken

Die Daten in der Tabelle „Teilhaushalte“ sollen dazu dienen, eine Übersicht der eingerichteten Teilhaushalte zu geben. Dabei werden Plan- und Istdaten der Salden der Ergebnisrechnung (Überschuss oder Zuschussbedarf ohne interne Leistungsverrechnung und kalkulatorische Kosten) nebeneinander gestellt.

5.4 Kassenkredite (§ 89 GemO)

Entsprechend § 2 der Haushaltssatzung 2012 betrug der Höchstbetrag der Kassenkredite 3.500.000,00 Euro.

Die stichprobenweise Überprüfung der Konten ergab, dass Kassenkredite - auch als Überziehungskredite - nicht in Anspruch genommen wurden. Für Kassenkredite waren im Berichtsjahr keine Zinsleistungen aufzubringen.

6 Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2012

6.1 Rechnungsergebnisse

Der Gesamtergebnis- und Gesamtfinanzhaushalt 2012 schließen wie folgt ab:

Ergebnishaushalt							
	ordentliche Erträge	ordentliche Aufwendungen	ordentliches Ergebnis	außerordentliche Erträge	außerordentliche Aufwendungen	Sonderergebnis	Gesamtergebnis
Planansatz	45.541.542,00 €	46.515.077,00 €	-973.535,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	-973.535,00 €
Ergebnis JR	51.682.269,80 €	47.981.848,57 €	3.700.421,23 €	1.085.665,61 €	488.772,46 €	596.893,15 €	4.297.314,38 €
Veränderungen	6.140.727,80 €	1.466.771,57 €	4.673.956,23 €	1.085.665,61 €	488.772,46 €	596.893,15 €	5.270.849,38 €
in Prozent	13,48	3,15					
Finanzhaushalt							
	Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	Auszahlungen	Zahlungsmittel-überschuss/-bedarf	Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	Auszahlungen	Saldo aus Inv.tätigkeit	Finanzierungsmittel-überschuss/-bedarf
Planansatz	44.226.363,00 €	44.368.949,00 €	-142.586,00 €	3.173.380,00 €	7.229.000,00 €	-4.055.620,00 €	-4.198.206,00 €
Ergebnis JR	49.660.050,59 €	42.725.569,38 €	6.934.481,21 €	1.877.959,85 €	5.497.729,79 €	-3.619.769,94 €	3.314.711,27 €
Veränderungen	5.433.687,59 €	-1.643.379,62 €	7.077.067,21 €	-1.295.420,15 €	-1.731.270,21 €	435.850,06 €	7.512.917,27 €
in Prozent	12,29	-3,70		-40,82	-23,95		

Nach § 24 GemHVO soll als erster Schritt zum Haushaltsausgleich das ordentliche Ergebnis ausgeglichen sein. Dieses Ziel wurde mit der Planvorgabe von -973.535,00 Euro nicht erreicht, aber mit dem Ergebnis von 3.700.421,23 Euro.

Der ordentliche Aufwandsdeckungsgrad liegt bei 107,71 % und somit über 100 %. Die Aufwendungen konnten durch die Erträge gedeckt werden. Ist der Kostendeckungsgrad größer als 100 %, so wurde in dem betrachteten Bereich ein Gewinn erwirtschaftet. Dem Prinzip der intergenerativen Gerechtigkeit wurde entsprochen.

6.2 Ergebnisrechnung (§ 49 GemHVO)

Gemäß § 49 GemHVO sind in der Ergebnisrechnung die Erträge und Aufwendungen gegenüberzustellen. Die Aufstellung der Ergebnisrechnung in Staffelform und die Mindestgliederung gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 25 GemHVO sind eingehalten. Nullwerte müssen nicht dargestellt werden; Tabellenzeilen ohne Wertangaben können entfallen.²

6.2.1 Ordentliche Erträge (§ 2 Abs. 1 GemHVO)

Ordentliche Erträge			
	Planansatz	Ergebnis	Plan-Ist-Vergleich
Steuern und ähnliche Abgaben	22.709.522,00 €	26.925.692,29 €	4.216.170,29 €
Zuweisungen und Zuwendungen, Umlagen	16.389.769,00 €	17.830.080,76 €	1.440.311,76 €
öffentlich-rechtliche Entgelte	2.873.403,00 €	2.638.837,30 €	-234.565,70 €
privatrechtliche Leistungsentgelte	754.800,00 €	946.127,28 €	191.327,28 €
Kostenerstattungen und -umlagen	901.700,00 €	866.946,38 €	-34.753,62 €
Zinsen und ähnliche Erträge	395.300,00 €	707.755,98 €	312.455,98 €
sonstige ordentliche Erträge	1.517.048,00 €	1.766.829,81 €	249.781,81 €
ordentliche Erträge	45.541.542,00 €	51.682.269,80 €	6.140.727,80 €

6.2.1.1 Steuern und ähnliche Abgaben

Die geplanten Steuererträge aus der Gewerbesteuer in Höhe von 7.500.000,00 Euro konnte mit 10.566.315,59 Euro deutlich übertroffen werden.

Beim Gemeindeanteil an der Einkommensteuer lag der Planansatz bei 9.563.980,00 Euro, erhalten hat die Stadt Emmendingen 10.322.858,16 Euro.

Was das Gesamtergebnis betrifft, wurde der Planansatz bei Steuern und ähnlichen Abgaben von 22.709.522,00 Euro um 4.216.170,29 Euro überschritten.

Beim Vergleich der Hebesätze der Stadt Emmendingen mit den Hebesätzen von Städten entsprechender Größe in Baden-Württemberg, also zwischen 20.000 und 50.000 Einwohner, stellt das RPA fest, dass die Stadt Emmendingen über dem Durchschnitt liegt.³

² VwV Produkt- und Kontenrahmen vom 11. März 2011, Seite 4, 2. Verbindlichkeit der Muster, Satz 3

³ Statistisches Bundesamt (www.destatis.de), Fachserie 14, Reihe 10.1, 2012, Seite 39

Die Netto-Steuerquote gibt an, wie groß der Anteil der gemeindlichen Steuererträge an den gesamten ordentlichen Erträgen des betrachteten Jahres ist. Für eine realistische Ermittlung der Steuerkraft der Gemeinde ist es erforderlich, die Gewerbesteuerumlage in Abzug zu bringen.

Nach Abzug der Gewerbesteuerumlage beträgt die Netto-Steuerquote für die Stadt Emmendingen 50,53 %. Die Stadt erzielt somit gut die Hälfte ihrer Einnahmen aus Steuern.

6.2.2 Ordentliche Aufwendungen (§ 2 Abs. 1 GemHVO)

Ordentliche Aufwendungen			
	Planansatz	Ergebnis	Plan-Ist-Vergleich
Personalaufwendungen	14.727.928,00 €	13.349.334,59 €	-1.378.593,41 €
Versorgungsaufwendungen	253.700,00 €	264.852,50 €	11.152,50 €
Aufwendungen f. Sach- und Dienstleistungen	6.322.700,00 €	6.076.259,72 €	-246.440,28 €
planmäßige Abschreibungen	2.021.400,00 €	3.477.823,80 €	1.456.423,80 €
Zinsen und ähnliche Aufwendungen	207.000,00 €	207.382,30 €	382,30 €
Transferaufwendungen	20.472.627,00 €	20.722.956,46 €	250.329,46 €
sonstige ordentliche Aufwendungen	2.509.722,00 €	3.883.239,20 €	1.373.517,20 €
Ordentliche Aufwendungen	46.515.077,00 €	47.981.848,57 €	1.466.771,57 €

6.2.2.1 Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen

Bei den Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen wurden 17 von 30 Planansätzen unterschritten. Das bedeutet, dass weniger Maßnahmen durchgeführt wurden, als ursprünglich kalkuliert waren.

Hier die größten Abweichungen mit mehr als 10.000,00 Euro Abweichung:

Konto	Aufwandsart	Plan	Ist	Differenz
42120000	Unterh. d. sonst. unbew. Vermögens	691.800,00 €	575.140,80 €	116.659,20 €
42121000	Unterh. Straßen, Material	174.300,00 €	32.215,11 €	142.084,89 €
42210000	Unterh. d. beweglichen Vermögens	180.520,00 €	113.802,86 €	66.717,14 €
42310000	Mieten und Pachten	632.650,00 €	545.697,46 €	86.952,54 €
42420000	Aufwand für Wasserversorgung	89.225,00 €	75.969,49 €	13.255,51 €
42430000	Aufwand für Abfallbeseitigung	195.425,00 €	88.196,79 €	107.228,21 €
42440000	Aufwand für Abwasserbeseitigung	69.450,00 €	45.299,71 €	24.150,29 €
42620000	Aus- u. Fortbildung, Umschulung	92.000,00 €	64.800,84 €	27.199,16 €
42740000	Lehr- und Unterrichtsmittel	58.200,00 €	27.800,42 €	30.399,58 €
42792000	Sonst. Aufw. Verbrauchs- u. Lebensm.	98.550,00 €	33.530,57 €	65.019,43 €

Die Sach- und Dienstleistungsintensität der Stadt Emmendingen liegt bei 12,66 %. Diese Kennzahl gibt Aufschluss darüber, in welchem Maße sich eine Kommune für die Inanspruchnahme von Leistungen Dritter entschieden hat.

6.2.2.2 Transferaufwendungen

Unter dem Begriff Transferaufwendungen werden alle Aufwendungen zusammengefasst, die ohne Gegenleistung an Dritte geleistet werden.⁴

Bei den Transferaufwendungen beträgt die Abweichung gegenüber dem Planansatz 250.329,46 Euro.

Konto	Aufwandsart	Plan	Ist	Differenz
43120000	Zuweisungen an Gemeinden (GV)	0,00 €	2.674,50 €	2.674,50 €
43130000	Zuweisungen an Zweckverbände	391.000,00 €	374.040,44 €	-16.959,56 €
43150000	Zuschüsse an verb. Unternehmen	55.000,00 €	36.871,63 €	-18.128,37 €
43170000	Zuschüsse an priv. Unternehmen	38.200,00 €	21.981,78 €	-16.218,22 €
43180000	Zuschüsse an übrige Bereiche	4.279.450,00 €	3.813.584,87 €	-465.865,13 €
43280000	Schuldendiensthilfen an übrige B.	0,00 €	0,00 €	0,00 €
43310000	Son. Leist. a. nat. Pers. außerh. Einr.	0,00 €	144,53 €	144,53 €
43410000	Gewerbesteuerumlage	1.293.000,00 €	1.639.798,31 €	346.798,31 €
43580000	Allgem. Zuwendungen a. übr. B.	0,00 €	0,00 €	0,00 €
43710000	Allgemeine Umlage an Land	6.056.902,00 €	6.059.668,10 €	2.766,10 €
43720000	Allgemeine Umlage an Gemeinden	8.359.075,00 €	8.774.180,00 €	415.105,00 €
43730000	Allgem. Umlage an Zweckverbände	0,00 €	12,30 €	12,30 €
Gesamt		20.472.627,00 €	20.722.956,46 €	250.329,46 €

Die Transferaufwandsquote beträgt 43,19 %. Diese Kennzahl zeigt die Transferaufwendungen im Verhältnis zu den ordentlichen Aufwendungen. Die Positionen können nur wenig beeinflusst werden.

⁴ www.haushaltssteuerung.de/lexikon-transferaufwendungen.html

6.2.3 Sonderergebnis (§ 2 Abs. 2 GemHVO)

Nach § 2 Abs. 2 GemHVO sind unter den Posten „außerordentliche Erträge“ und „außerordentliche Aufwendungen“ die außerhalb der gewöhnlichen Verwaltungstätigkeit anfallenden Erträge und Aufwendungen, insbesondere Gewinne und Verluste aus Vermögensveräußerungen, auszuweisen, soweit sie nicht von untergeordneter Bedeutung sind.

Das Sonderergebnis setzt sich wie folgt zusammen:

Außerordentliche Erträge		
Konto	Bezeichnung	Betrag
50191000	sonstige außergewöhnliche Erträge	347.261,20 €
53110000	Erträge aus d. Veräußerung v. Grundstücken und Gebäuden	738.404,41 €
Summe außerordentlicher Erträge		1.085.665,61 €

Außerordentliche Aufwendungen		
Konto	Bezeichnung	Betrag
51191000	sonstige außergewöhnliche Aufwendungen	14.700,37 €
51300000	außerplanmäßige Abschreibungen	456.022,37 €
53210000	Aufwendungen aus d. Veräußerung v. Grundstücken und Gebäuden	18.049,72 €
Summe außerordentlicher Aufwendungen		488.772,46 €

Außerordentliches Gesamtergebnis	596.893,15 €
----------------------------------	--------------

6.2.4 Gesamtergebnis (§ 2 Abs. 1 GemHVO)

Wesentliches Kernstück des NKHR ist, neben der beabsichtigten besseren Steuerungsmöglichkeit, die Umstellung von der bisherigen zahlungsorientierten Darstellungsform auf eine vollständige Abbildung des Ressourcenverbrauchs durch Erfassung von Aufwendungen und Erträgen anstelle von Ausgaben und Einnahmen. Zentrales Element und zugleich finanzwirtschaftliche Konsequenz des Ressourcenverbrauchskonzeptes ist der Deckungsgrundsatz, wonach in jedem Rechnungsjahr der Ressourcenverbrauch (Aufwand) durch das Ressourcenaufkommen (Ertrag) zu decken ist und damit Abschreibungen zu erwirtschaften sind. Der Haushaltsausgleich im NKHR nach § 80 GemO bzw. § 24 GemHVO wird daher auf die Gesamtergebnisrechnung bezogen.

Der Saldo aus dem ordentlichen Ergebnis (3.700.421,23 Euro) und dem außerordentlichen Ergebnis (596.893,15 Euro) wird mit einem Überschuss von 4.297.314,38 Euro als Jahresergebnis ausgewiesen.

6.3 Finanzrechnung (§ 50 GemHVO)

Gemäß § 50 GemHVO sind in der Finanzrechnung die im HH-Jahr eingegangenen Einzahlungen und geleisteten Auszahlungen auszuweisen. Die Aufstellung der Finanzrechnung nach § 50 Abs. 1 Nr. 1 bis 42 wurde eingehalten. Nullwerte müssen nicht dargestellt werden; Tabellenzeilen ohne Wertangaben können entfallen.⁵

Die Gesamtf finanzrechnung stellt sich komprimiert wie folgt dar:

	Plan	Ist	Differenz
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	44.226.363,00 €	49.660.050,59 €	5.433.687,59 €
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	44.368.949,00 €	42.725.569,38 €	-1.643.379,62 €
Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf des Ergebnishaushalts	-142.586,00 €	6.934.481,21 €	3.790.307,97 €
Einz. aus Investitionszuwendungen	1.598.180,00 €	780.885,96 €	-817.294,04 €
Einz. aus Investitionsbeiträgen und ähnl. Entgelten	170.000,00 €	174.950,62 €	4.950,62 €
Einz. aus Veräußerung v. Sachvermögen	1.405.200,00 €	918.878,07 €	-486.321,93 €
Einz. für sonst. Investitionstätigkeit	0,00 €	3.245,20 €	3.245,20 €
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	3.173.380,00 €	1.877.959,85 €	-1.295.420,15 €
Ausz. f. Erwerb v. Grundstücken und Gebäuden	280.000,00 €	165.921,28 €	-114.078,72 €
Ausz. f. Baumaßnahmen	5.551.300,00 €	4.927.772,17 €	-623.527,83 €
Ausz. f. Erwerb v. bew. Sachvermögen	682.100,00 €	386.716,69 €	-295.383,31 €
Ausz. f. Erwerb v. Finanzvermögen	0,00 €	278,98 €	278,98 €
Ausz. f. Investitionsfördermaßnahmen	715.600,00 €	17.040,67 €	-698.559,33 €
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	7.229.000,00 €	5.497.729,79 €	-1.731.270,21 €
Saldo aus Investitionstätigkeit	-4.055.620,00 €	-3.619.769,94 €	435.850,06 €
Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf	-4.198.206,00 €	3.314.711,27 €	7.512.917,27 €
Ausz. f. Tilgung v. Krediten und inn. Darlehen	125.000,00 €	126.054,30 €	1.054,30 €
Saldo aus haushaltsunwirks. Vorgängen		-3.693.401,93 €	
Anfangsbestand an Zahlungsmitteln		6.061.051,81 €	
Endbestand an Zahlungsmitteln		5.556.306,85 €	

⁵ VwV Produkt- und Kontenrahmen vom 11. März 2011, Seite 4, 2. Verbindlichkeit der Muster

6.3.1 Gesamtdarstellung

Der Zahlungsmittelüberschuss aus laufender Verwaltungstätigkeit beläuft sich auf 6.934.481,21 Euro. Der Finanzierungsmittelbedarf aus Investitionstätigkeit beträgt 3.619.769,94 Euro.

Unter der Berücksichtigung des Saldos der haushaltsunwirksamen Zahlungsvorgänge ergibt sich eine Abnahme des Zahlungsmittelbestands von 6.061.051,81 Euro um 504.744,96 Euro auf 5.556.306,85 Euro.

6.3.2 Zahlungsmittelüberschuss / -bedarf der Ergebnisrechnung

Der Zahlungsmittelsaldo (Cash-Flow) ist der aus der laufenden Tätigkeit innerhalb einer Periode erzielte Nettozufluss an liquiden Mitteln. Er gibt Aufschluss über die Zahlungskraft und die finanzielle Gesundheit der öffentlichen Verwaltung.⁶ Dieser beträgt aus laufender Verwaltungstätigkeit zum Jahresende 6.934.481,21 Euro und wird korrekt ausgewiesen.

6.3.3 Finanzierungsmittelüberschuss / -bedarf aus Finanzierungstätigkeit

Die Zahlungsströme im Bereich der Finanzierungstätigkeit führen zum 31. Dezember 2012 zu einem Zahlungsmittelsaldo in Höhe von -126.054,30 Euro.

Der negative Saldo zeigt hierbei einen höheren Tilgungsbeitrag gegenüber einer geringeren Neuverschuldung. Die Stadt Emmendingen zahlt mehr Schulden zurück, als neu aufgenommen werden.

6.3.4 Haushaltsunwirksame Zahlungsvorgänge

Bei den haushaltsunwirksamen Zahlungsvorgängen handelt es sich um durchlaufende Finanzmittel, Anlage und Rückzahlung von Kassenmitteln sowie Aufnahme und Rückzahlung von Liquiditäts- (Kassen-) krediten.

Diese Vorgänge werden auf gemeindlichen Konten abgewickelt und deshalb in einem gesonderten Abschnitt dargestellt. Die Einzahlungen und Auszahlungen aus haushaltsunwirksamen Zahlungsvorgängen stellen sich 2012 wie folgt dar:

⁶ www.haushaltssteuerung.de/lexikon-cash-flow.html

	Betrag
haushaltsunwirksame Einzahlungen	8.953.632,54
haushaltsunwirksame Auszahlungen	12.647.034,47
Saldo aus haushaltsunwirksamen Vorgängen	-3.693.401,93

Da sie den Haushalt nicht belasten (im Unterschied zu Krediten zur Finanzierung von Investitionen) ist der Saldo der haushaltsunwirksamen Zahlungsvorgängen gemäß § 50 GemHVO bei der Ermittlung des Zahlungsmittelbestandes (siehe Ziffer 6.2) zu berücksichtigen.

Der Kontenrahmen für Baden-Württemberg nach § 145 S. 1 Nr. 5 GemO als verbindliches Muster (Anlage 27.2 der VwV Produkt- und Kontenrahmen⁷) gibt u. a. die Kontenarten vor. Die haushaltsunwirksamen Einzahlungen und die haushaltsunwirksamen Auszahlungen sind richtig unter der Kontenart 679 bzw. 779 ausgewiesen.

6.3.5 Endbestand an Zahlungsmitteln am Ende des Haushaltsjahres

Die Veränderung des Zahlungsmittelbestandes zum 31. Dezember 2012 gibt Aufschluss darüber, ob die Liquidität und die Investitionsfinanzierung gesichert waren. Die Veränderung betrug -504.744,96 Euro.

Der Saldo der Finanzrechnung als vollständige Abbildung aller Ein- und Auszahlungen wird buchhalterisch in der Bilanz über die Bilanzposition „Liquide Mittel“ abgeschlossen.

Der in der Finanzrechnung ausgewiesene Endbestand an Zahlungsmitteln in Höhe von 5.556.306,85 Euro stimmt mit der Bilanzposition „Liquide Mittel“ des Haushaltsjahres überein. Es ist - zumindest kurzfristig - keine Deckungslücke erkennbar, die Finanzierungsmaßnahmen notwendig macht.

Die auf den Seiten 130 und 131 des Jahresabschlusses berechneten Kennzahlen „Liquidität 1. Grades“ mit einer Sollgröße von 25 % und „Liquidität 2. Grades“ mit einer Sollgröße von 100 % zeigen vielfach höhere Werte und erhärten die Aussage einer gelungenen kurzfristigen Liquiditätssicherung.

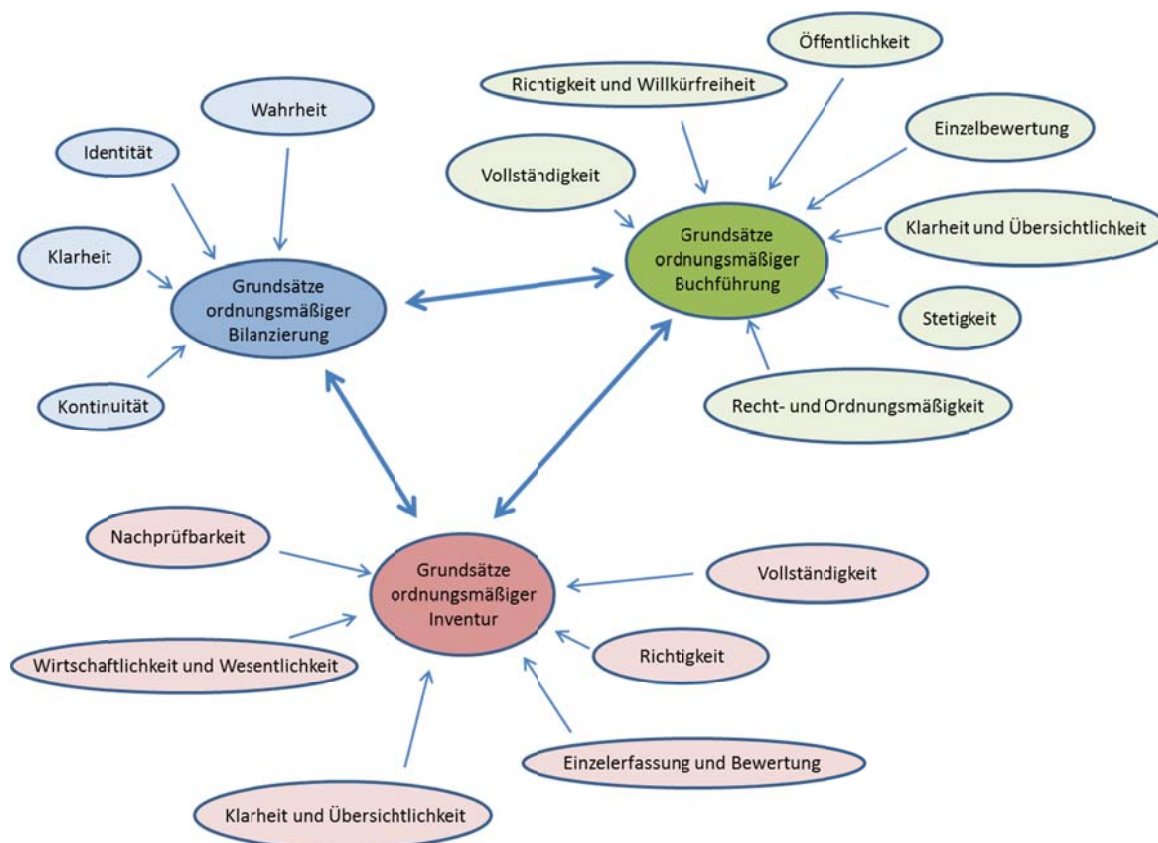
⁷ VwV Produkt- und Kontenrahmen vom 11. März 2011

6.4 Bilanz (§ 52 GemHVO)

Laut § 52 Abs. 1 GemHVO ist die Bilanz in Kontoform aufzustellen und nach Absatz 2 sind mindestens die in den Absätzen 3 und 4 bezeichneten Posten in der angegebenen Reihenfolge gesondert auszuweisen. Das verbindliche Muster zu § 52 GemHVO ist in der Anlage 22 der Verwaltungsvorschrift „Produkt- und Kontenrahmen“ bekannt gemacht worden.

Laut dieser Vorschrift müssen Nullwerte nicht dargestellt werden; Tabellenzeilen ohne Wertangaben können entfallen.⁸ Nach § 47 Abs. 5 GemHVO ist auszuweisen, wenn im vorhergehenden Rechnungsjahr unter diesem Posten ein Betrag ausgewiesen wurde. Die Darstellung der Bilanz ist richtig.

Die Bilanz ist entsprechend den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung und Bilanzierung aufgestellt worden.



⁸ VwV Produkt- und Kontenrahmen vom 11. März 2011, Seite 4, 2. Verbindlichkeit der Muster, Satz 3

6.4.1 Bilanz - Aktiva

In der folgenden Übersicht sind die einzelnen Posten der Aktivseite zusammengefasst.

Aktiva			
	Vorjahr 31.12.2011	31.12.2012	Veränderung in %
1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände	83.856,03 €	64.232,86 €	-23,40
1.2 Sachvermögen	136.212.066,55 €	137.719.006,84 €	1,11
1.3 Finanzvermögen	23.989.021,74 €	28.188.500,05 €	17,51
2 Abgrenzungsposten	463.220,97 €	555.868,95 €	20,00
Bilanzsumme	160.748.165,29 €	166.527.608,70 €	3,60

6.4.1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände

Immaterielle Vermögensgegenstände sind Vermögensgegenstände des Anlagevermögens, bei denen die immaterielle Komponente dominiert, wie z. B. Lizenzen, Software. Unentgeltlich erworbene oder selbst erstellte immaterielle Vermögensgegenstände dürfen nicht aktiviert werden (§ 40 Abs. 3 GemHVO). Es muss für eine Aktivierung also ein entgeltlicher Erwerb vorliegen.⁹

Immaterielle Vermögensgegenstände			
	Lizenzen	DV-Software	Veränderungen
31.12.2011	18.213,03 €	65.643,00 €	83.856,03 €
Zugänge	3.699,64 €	1.456,56 €	5.156,20 €
Abschreibungen	4.373,26 €	20.406,11 €	24.779,37 €
31.12.2012	17.539,41 €	46.693,45 €	64.232,86 €

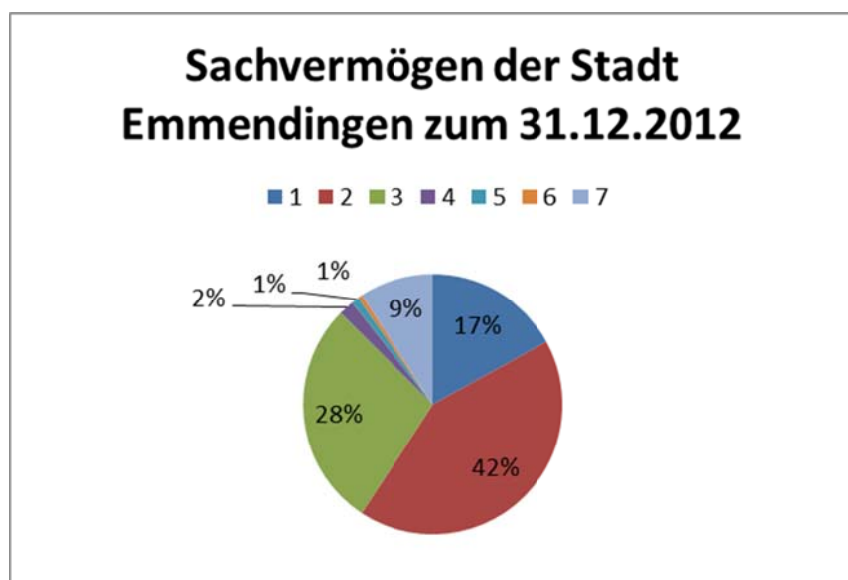
Die Zugänge der Lizenzen und der Software des Fachbereiches 3 sind korrekt erfasst.

6.4.1.2 Sachvermögen

Zum Sachvermögen zählen die bebauten (Gebäude) und unbebauten Grundstücke, Infrastrukturvermögen, Kunstgegenstände, Maschinen und technische Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung sowie die Anlage im Bau.

⁹ www.haushaltssteuerung.de/lexikon-vermoegensgegenstand-immaterieller.html

lfd. Nr.:	Sachvermögen	31.12.2012	Anteil in %
1	Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	23.443.321,92 €	17,02
2	Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	58.171.125,72 €	42,24
3	Infrastrukturvermögen	38.755.221,11 €	28,14
4	Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	2.602.244,03 €	1,89
5	Maschinen und technische Anlagen	1.308.583,99 €	0,95
6	Betriebs- und Geschäftsausstattung	751.505,46 €	0,55
7	Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	12.687.004,61 €	9,21
	Summe Sachvermögen	137.719.006,84 €	100,00



6.4.1.3 Finanzvermögen

Das Finanzvermögen umfasst im bilanziellen Sinne u. a. Beteiligungen, verbundene Unternehmen, Sondervermögen, Wertpapiere, Forderungen und liquide Mittel.¹⁰

6.4.1.4 Abgrenzungsposten (§ 48 Abs. 1 GemHVO)

Gemäß § 48 Abs. 1 GemHVO sind als aktive Rechnungsabgrenzungsposten vor dem Abschlussstichtag geleistete Auszahlungen auszuweisen, soweit sie Aufwand für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen. Durch diesen Geschäftsvorfall werden die liquiden Mittel auf der Aktivseite der Bilanz verringert. Um aber nicht gleichzeitig das Basiskapital der Stadt

¹⁰ www.haushaltssteuerung.de/lexikon-finanzvermoegen.html

(Passivseite) zu vermindern, wird der aktive Rechnungsabgrenzungsposten ebenfalls auf der Aktivseite der Bilanz eingestellt. Er stellt damit einen fiktiven Vermögensgegenstand in Höhe der bereits geleisteten Zahlung dar.

6.4.2 Bilanz - Passiva

In der folgenden Übersicht sind die einzelnen Posten der Passivseite zusammengefasst.

Passiva			
	Vorjahr 31.12.2011	31.12.2012	Veränderung in %
1.1 Basiskapital	108.806.164,05 €	108.806.164,05 €	0,00
1.2 Rücklagen	6.567.585,44 €	10.864.899,82 €	65,43
2 Sonderposten	33.924.996,83 €	33.643.646,88 €	-0,83
3 Rückstellungen	1.832.438,58 €	2.715.221,33 €	48,18
4 Verbindlichkeiten	8.266.833,75 €	9.094.433,07 €	10,01
5 Passive Rechnungsabgrenzungsposten	1.350.146,64 €	1.403.243,55 €	3,93
Bilanzsumme	160.748.165,29 €	166.527.608,70 €	3,60

6.4.2.1 Basiskapital

Das Basiskapital stellt das bilanzielle Reinvermögen der Stadt dar. Es ergibt sich nach § 52 Abs. 4 Nr. 1.1 GemHVO als Teil der Kapitalposition in der Eröffnungsbilanz als rechnerische Restgröße aus der Differenz zwischen dem Wert der Aktivseite (Vermögen + aktive Rechnungsabgrenzung) und der Passivseite (zweckgebundene Rücklagen + Sonderposten + Rückstellungen + Verbindlichkeiten + passive Rechnungsabgrenzung).

Das Basiskapital ist eine reine Rechengröße. Die einschlägigen Vorschriften wurden eingehalten.

6.4.2.2 Rücklagen (§ 23 GemHVO)

Rücklagen		
	Vorjahr 31.12.2011	31.12.2012
1.2.1 Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses	5.170.641,28 €	5.571.062,51 €
1.2.2 Rücklagen aus Überschüssen des Sonderergebnisses	1.396.944,16 €	1.993.837,31 €
1.2.3 zweckgebundene Rücklagen	0,00 €	3.300.000,00 €
Rücklagen insgesamt	6.567.585,44 €	10.864.899,82 €

Die Rücklagen (auch: Ergebnisrücklagen) sind in der Doppik ein Teil des Eigenkapitals und werden entsprechend auf der Passivseite der Bilanz ausgewiesen. Der Rücklage werden die

Überschüsse aus der Ergebnisrechnung zugeführt. Gleichzeitig dient die Rücklage im Falle eines Fehlbetrags dem Ausgleich des selbigen.¹¹

Wichtig ist die Abgrenzung zu den zweckgebundenen Rücklagen.

Bei den zweckgebundenen Rücklagen handelt es sich in der Regel um zweckgebundenes Reinvermögen, das gesondert auszuweisen ist und das nicht zur Deckung negativer Ergebnisse verwendet werden kann.

Die zweckgebundene Rücklage (Bilanzposition 1.2.3) ist im Jahr 2012 eine neue Bilanzposition. Im Jahr 2011 wurde diese Position nicht ausgewiesen, daher Betrag 0,00 Euro.

Die zweckgebundene Rücklage wurde zur Absicherung der sich aus dem städtebaulichen Vertrag vom 11. Oktober 2010 eventuell ergebenden Rückkaufverpflichtung gebildet. Die Bildung der zweckgebundenen Rücklage war eine Auflage des RP.¹²

6.4.2.3 Sonderposten

Sonderposten sind v. a. von Dritten gezahlte Zuwendungen, deren Verwendung festgelegt ist (z.B. Investitionszuweisungen vom Land an die Kommune). Sonderposten können z.B. aber auch für Beiträge oder für den Gebührenaussgleich gebildet werden.

Die Sonderposten können weder dem Eigenkapital noch dem Fremdkapital eindeutig zugeordnet werden. Sie werden daher gesondert als "2. Sonderposten" auf der Passivseite der Bilanz ausgewiesen.¹³

6.4.2.4 Rückstellungen (§ 41 GemHVO)

Rückstellungen		
	Vorjahr 31.12.2011	31.12.2012
3.1 Lohn- und Gehaltsrückstellungen	1.609.181,39 €	1.152.395,84 €
3.6 Rückstellungen für drohende Verpflichtungen aus Bürgschaften, Gewährleistungen und anhängigen Gerichtsverfahren	223.257,19 €	1.562.825,49 €
Rückstellungen insgesamt	1.832.438,58 €	2.715.221,33 €

¹¹ www.haushaltssteuerung.de/lexikon-ruecklage.html

¹² Schreiben vom 15. Februar 2011

¹³ www.haushaltssteuerung.de/lexikon-sonderposten.html

Rückstellungen sind für ungewisse Verbindlichkeiten und drohende Verluste aus schwebenden Geschäften und ebenso sind sie unter gewissen Voraussetzungen für unterlassene Aufwendungen für Instandhaltungen zu bilden. Rückstellungen können ungewiss hinsichtlich ihres Bestehens, ihrer Höhe und / oder ihres Fälligkeitszeitpunktes sein. Zweck der Rückstellungsbildung ist die Erfassung von Zahlungsverpflichtungen, die entweder bereits sicher oder zumindest relativ wahrscheinlich sind. Eine Rückstellung darf nur gebildet werden, wenn mehr Gründe für das Bestehen einer Verpflichtung sprechen, als dagegen (Wahrscheinlichkeit größer 50 %).¹⁴

Die Bilanzposition 3.6 ist aufgrund vermehrter anhängiger Gerichtsverfahren erheblich gestiegen.

6.4.2.5 Verbindlichkeiten

Verbindlichkeiten sind Verpflichtungen gegenüber Dritten, wie z. B. ein Kredit bei einer Bank. Sie werden auf der Passivseite der Bilanz ausgewiesen. Verbindlichkeiten bilden - neben den Rückstellungen - einen Teil des Fremdkapitals. Die Verbindlichkeiten unterscheiden sich von den Rückstellungen dahingehend, als dass Verbindlichkeiten hinsichtlich ihres Bestehens, ihrer Höhe und ihres Fälligkeitszeitpunktes sicher sind.¹⁵

6.4.2.6 Passive Rechnungsabgrenzungsposten (§ 42 Abs. 2 GemHVO)

Nach § 42 Abs. 2 GemHVO sind die vor dem Abschlussstichtag erhaltenen Einzahlungen als passive Rechnungsabgrenzungsposten auszuweisen, insoweit sie Ertrag für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen.

6.5 Anhang (§ 53 GemHVO)

Nach der Vorschrift des § 95 Abs. 2 GemO ist der Jahresabschluss um einen Anhang zu erweitern, der mit Ergebnisrechnung, Finanzrechnung und Bilanz eine Einheit bildet. Er ist somit Pflichtbestandteil des Jahresabschlusses. Der Anhang wurde in Stichproben geprüft. Feststellungen haben sich keine ergeben.

6.5.1 Rechenschaftsbericht (§ 54 GemHVO)

Der Rechenschaftsbericht für 2012 ist gemäß §§ 95 Abs. 2 GemO und 54 GemHVO erstellt worden. Er enthält die grundsätzlich geforderten Angaben.

¹⁴ www.haushaltssteuerung.de/lexikon-rueckstellung.html

¹⁵ www.haushaltssteuerung.de/lexikon-verbindlichkeiten.html

Der zur Prüfung vorgelegte Rechenschaftsbericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss. Die sonstigen Angaben im Rechenschaftsbericht vermitteln ein realistisches Bild der tatsächlichen Vermögens- und Ertragslage. Die voraussichtliche Entwicklung ist nachvollziehbar dargestellt.

6.5.2 Vermögensübersicht (§ 55 Abs. 1 GemHVO)

Die Vermögensübersicht ist ein Spiegel der Anlagenbuchhaltung. Sie beinhaltet das Immaterielle Vermögen, das Sachvermögen ohne Vorräte und das Finanzvermögen ohne Forderungen und liquide Mittel.

Hier werden einerseits die Veränderungen des Anlagevermögens und andererseits die jährlichen Abschreibungen dargestellt. Die Vermögensbestände zum Jahresanfang und Jahresende müssen dabei mit der Bilanz übereinstimmen. In der Summe der jährlichen Abschreibungen sind sowohl die planmäßigen als auch die außerplanmäßigen Abschreibungen enthalten. Das verbindliche Muster zu § 55 Abs. 1 GemHVO ist in der Anlage 23 der Verwaltungsvorschrift „Produkt- und Kontenrahmen“ bekannt gemacht worden.

Die Zahlen stimmen überein und die Darstellung ist korrekt.

6.5.3 Schuldenübersicht (§ 55 Abs. 2 GemHVO)

In der Schuldenübersicht sind die Schulden der Gemeinde nachzuweisen. Anzugeben sind der Gesamtbetrag zu Beginn und Ende des Haushaltsjahres, die Tilgungsraten unterteilt in Zahlungsziele bis zu einem Jahr, von einem bis fünf Jahren und von mehr als fünf Jahren (§ 55 Abs. 2 GemHVO). Das verbindliche Muster zu § 55 Abs. 2 GemHVO wurde in der Verwaltungsvorschrift „Produkt- und Kontenrahmen“ unter der Anlage 25 bekannt gemacht. Die Darstellung ist korrekt.

Die Zahlen der Schuldenübersicht stimmen mit den Werten der Bilanz überein.

Die Restlaufzeiten wurden korrekt dargestellt.

6.5.4 Forderungsübersicht (§ 55 Abs. 1 GemHVO)

In der Anlage 24 der Verwaltungsvorschrift „Produkt- und Kontenrahmen“ ist das verbindliche Muster zu § 55 Abs. 1 GemHVO bekannt gemacht worden. Die Forderungsübersicht wurde korrekt dargestellt.

Die Zahlen der Forderungsübersicht stimmten mit den Werten in der Bilanz überein.

6.5.5 Haushaltsübertragungen (§ 21 GemHVO)

Im Neuen Kommunalen Haushalts- und Rechnungswesen ist die Übertragung von Haushaltsermächtigungen gemäß § 21 GemHVO zulässig, soweit nach § 41 GemHVO nicht vorrangig Rückstellungen gebildet werden müssen. Zu differenzieren ist zwischen Haushaltsresten des Ergebnishaushalts und solchen des Finanzhaushalts. Die zeitliche Übertragbarkeit von Haushaltsmitteln stellt eine Ausnahme vom Grundsatz der zeitlichen Bindung dar. Alle in das Folgejahr zu übertragenden Ermächtigungen sind einzeln in einer Übersicht dem Anhang des Jahresabschlusses beizufügen (§ 53 Abs. 2 Nr. 6 GemHVO). Diese Übersicht ist auf den Seiten 118 und 119 des Jahresabschlusses dargestellt.

7 Ergebnis der Jahresabschlussprüfung

7.1 Zusammenfassung

Der zur Prüfung vorgelegte Jahresabschluss 2012 wurde ordnungsgemäß aus den Büchern und den sonst erforderlichen Aufzeichnungen der Stadt entwickelt.

Die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Haushaltsführung, der sonstigen Teile des Rechnungswesens, der wirtschaftlichen Verhältnisse und des Kassenwesens hat keine Feststellungen ergeben. Einwendungen gegen die Buchführung, den Jahresabschluss und den Rechenschaftsbericht sind nach dem abschließenden Ergebnis dieser Prüfung nicht zu erheben.

Die Vermögenswerte sind ausreichend nachgewiesen.

Die Bilanz, die Ergebnis- und die Finanzrechnung wurden gemäß geltender Vorschriften (GemO, GemHVO, GemKVO usw.) aufgestellt.

Der Anhang enthält die vorgeschriebenen Angaben.

7.2 Erklärung des Rechnungsprüfungsamts

Diese Jahresabschlussprüfung wurde, mit Unterbrechungen, von der Unterzeichnerin in der Zeit vom 17. Mai 2016 bis zum 26. Juli 2016 durchgeführt.

Dem Stadtrat der Stadt Emmendingen wird empfohlen,

- den Bericht des RPA zur örtlichen Prüfung 2012 zur Kenntnis zu nehmen und
- den Jahresabschluss 2012 der Stadt Emmendingen festzustellen (§ 95 b Abs. 1 GemO).

Nach § 95 b Abs. 2 GemO ist der Beschluss über die Feststellung der Rechtsaufsichtsbehörde und der überörtlichen Prüfungsbehörde unverzüglich mitzuteilen. Der Beschluss ist ortsüblich bekannt zu geben.

Das RPA bedankt sich bei den beteiligten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der geprüften Bereiche für die Unterstützung und konstruktive Mitwirkung.

Emmendingen, den 26. Juli 2016

Rechnungsprüfungsamt

der Stadt Emmendingen



Klerx